



Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
- 340-4 -  
Ansgaritorstr. 2  
28195 Bremen

**Anzeige  
über die Errichtung, Änderung oder  
Beseitigung eines Abwassersam-  
melbehälters auf einem Garten-  
grundstück im Kleingarten- oder auf  
einem Grundstück im Wochenend-  
und Ferienhausgebiet**

<b>1. Lage des Grundstücks</b>						
<input type="checkbox"/> Kleingartengebiet, es handelt sich <u>nicht</u> um ein Grundstück mit gemeinschaftlich genutzten baulichen Anlagen (z.B. Vereinshaus) und es besteht <u>keine</u> Auswohnberechtigung						(Zutreffendes bitte ankreuzen.)
<input type="checkbox"/> Wochenend- und Ferienhausgebiet, für das Grundstück besteht keine Kanalanschlusspflicht						
<b>Name d. Kleingarten- o. Wochenendhausgebietes, (ggf. Name des Kleingartenvereins)</b>						
<b>Nähere Bezeichnung des Grundstücks (Straße, Hausnummer)</b>						
<b>Katasterbezeichnung (wenn vorhanden)</b>	<b>Gemarkung</b>		<b>Flur</b>		<b>Flurstücksnummer</b>	

<b>2. Name des / der Nutzungsberechtigten</b>	
Vorname, Name	
Straße, Hausnr.	
PLZ/Ort	
Telefon/E-Mail	

### 3. Genaue Angaben zum Schmutzwassersammelbehälter

Im Falle der Errichtung oder Änderung ist dieser Anzeige

- eine Typenbeschreibung des Abwassersammelbehälters mit Zulassungsnummer des Deutschen Instituts für Bautechnik sowie
- ein Lageplan oder eine Skizze des Grundstücks mit Grubenstandort und Leitungsverlauf beigefügt.

Im Falle der Beseitigung ist dieser Anzeige

- eine allgemeine Beschreibung des Sammelbehälters und
- eine Beschreibung des Beseitigungsvorgangs beigefügt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Sammelbehälter wird am \_\_\_\_\_ (Datum einfügen)

- in Betrieb genommen
- beseitigt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

### 4. Erklärung:

- Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass sich die Wasserbehörde vorbehält, innerhalb eines Monats weitergehende Anforderungen an das Vorhaben zu stellen und ggf. weitere Unterlagen von mir zu verlangen.
- Mir ist bekannt, dass
  - die Regelungen der Abwasserbeseitigung nach § 6a des Entwässerungsortgesetzes für Grundstücke in Wochenend- und Ferienhausgebieten nur gelten, wenn keine Kanalanschlusspflicht für das Grundstück besteht,
  - die Regelungen der Abwasserbeseitigung nach § 6a des Entwässerungsortgesetzes für Kleingartengrundstücke mit gemeinschaftlich genutzten baulichen Anlagen wie insbesondere Vereinshäuser nicht gelten,
  - die Regelungen der Abwasserbeseitigung nach § 6a des Entwässerungsortgesetzes für Gartengrundstücke oder Grundstücke im übrigen Außenbereich nicht gelten, die bauaufsichtlich geduldet zu Wohnzwecken genutzt werden,
  - die Errichtung einer Schmutzwassersammelgrube nach § 6a des Entwässerungsortgesetzes nicht erfolgen darf, wenn die Abwasserbeseitigung nach § 6a Absatz 2 bis 5 nicht durchgeführt werden kann, Hinderungsgründe können insbesondere in der Lage oder Beschaffenheit des Grundstücks oder auch der vorhandenen Zuwegungsbeschaffenheit liegen,
  - als Schmutzwassersammelgruben ausschließlich dichte monolithische Abwassersammelbehälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik zugelassen sind,
  - der Abwassersammelbehälter so zu bemessen ist, dass er den Abwasseranfall eines Monats aufnehmen kann, für jedes Grundstück jedoch mindestens eineinhalb Kubikmeter nutzbares Fassungsvermögen haben muss,
  - die Entleerung des Abwassersammelbehälters rechtzeitig vor Füllung der Sammelgrube zu veranlassen ist,
  - Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers für einen Zeitraum von drei Jahren vorzuhalten und diese auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen sind,
  - mich diese Anzeige nicht von der Pflicht entbindet, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift